



## **Förderreglement des Bündner Kantonalgesangverband**

### **Ausgangslage**

#### **1. Grundlage**

Grundlage dieses Reglements bildet Art. 3 der Statuten des Bündner Kantonalgesangverbands (nachstehend BKGV genannt).

#### **2. Zweck**

Dieses Reglement dient der Regelung von Fördergeldern, welche durch den BKGV ausgerichtet werden können.

### **Mittelherkunft**

#### **3. Geldquellen**

Die Gelder können aus unterschiedlichen Quellen stammen:

- Aus budgetierten Beiträgen zu Lasten der normalen Jahresrechnung.
- Aus zweckgebundenen Geldern (Fonds).
- Aus allfälligen Subventionen von externen Dritten.
- Aus Überschüssen durch Kurse, Seminare, Singwochen, Singtage etc.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

#### **4. Formen von Fonds**

Es kann unterschiedliche Fondsarten geben:

- Förderung Aus-/Weiterbildung
- Förderung Jugend
- Förderung Aktivitäten der Gesangbezirke

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

#### **5. Fonds-Aufhebung**

Sollte die Auflösung eines Fonds beschlossen werden, geht das vorhandene Guthaben in die laufende Rechnung des BKGV über.



## **Mittelverwendung**

### **6. Beitragsberechtigung**

Berechtigt zum Bezug von Fördergeldern sind ausschliesslich Mitgliedchöre des BKGV.

### **7. Fördermöglichkeiten**

Es sind folgende Fördermöglichkeiten vorgesehen:

- Startpaket für Kinder- und/oder Jugendchöre
- Beiträge an Singwochen von Kinder- und/oder Jugendchören
- Beiträge an Weiterbildungen von Mitgliedchören
- Beiträge an nebenberufliche Chorleiterausbildung
- Beiträge zur Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen
- Allgemeine Förderung
- Beiträge an kantonale oder regionale Gesangsfeste

Die einzelnen Fördermöglichkeiten inklusive Fördervoraussetzungen, Beitragshöhen und Abrechnungsmodalitäten werden in den nachfolgenden Artikeln beschrieben.

### **8. Startpaket für Kinder- und/oder Jugendchöre**

Das Startpaket unterstützt Kinder- und/oder Jugendchöre in deren Anfangsphase. Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Vorlegen der Statuten oder deren Entwurf, des ersten Jahresprogrammes und des ersten Budgets. Es können maximal CHF 1'000 pro Gründung zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist nur einmalig möglich. Die Gelder werden durch Nachweis der Gründung (bspw. Gründungsprotokoll) ausbezahlt.

### **9. Beiträge an Singwochen von Kinder- und/oder Jugendchören**

Es können Beiträge an Singwochen von Kinder- und/oder Jugendchören ausgerichtet werden. Idealerweise sind diese Singwochen auch für Nicht-Mitglieder der Chöre zugänglich. Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Vorlegen eines Budgets. Es können pro Chor und Jahr maximal CHF 1'500 zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist jährlich möglich. Gesangbezirke, welche Singwochen für Kinder und Jugendliche organisieren, haben Anspruch auf eine vollumfängliche Defizitgarantie, wobei max. 50% der Gesamtkosten zugesprochen werden. Die Gelder werden in der Regel nach Abschluss der Singwoche ausbezahlt, können auf Gesuch hin jedoch auch bereits vor der Durchführung ausbezahlt werden. Nach erfolgreichem Abschluss ist in jedem Fall die Abschlussrechnung innerhalb von 6 Monaten einzureichen.



## 10. Beiträge an Weiterbildungen

Es können Beiträge an die Weiterbildung ausgerichtet werden. Dies betrifft insbesondere Weiterbildung im Chor oder in Chorgemeinschaften (bspw. Stimmbildung, Musiktheorie/-geschichte etc.) sowie ein individuelles Chorleiter-Coaching resp. die Einladung eines Gast-Dirigenten/einer Gast-Dirigentin für eine Spezialprobe. Es können pro Chor und Jahr maximal CHF 500 resp. 50% der Gesamtkosten zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist jährlich möglich. Die Gelder werden nach der Durchführung und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (bspw. Rechnung) ausbezahlt.

## 11. Beiträge an nebenberufliche Chorleiterausbildung

Es können Beiträge an die nebenberufliche Chorleiterausbildung von Dirigentinnen und Dirigenten ausgerichtet werden (insbesondere für die Abschlusszertifikate CH1, CH2 oder weiterführende Fortbildungen wie bspw. CAS/DAS-Diplome). Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist, dass die betreffende Person während der gesamten Ausbildungszeit einen Mitgliedchor des BKGV dirigiert. Es können pro Weiterbildung maximal CHF 600 zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist jährlich möglich. Die Gelder werden nach erfolgreichem Abschluss des Kurses und gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (bspw. Diplom) ausbezahlt.

## 12. Beiträge zur Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen

Es können Beiträge zur Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen ausgerichtet werden. Gefördert werden Teilnahmen an Chor-Wettbewerben (Schweiz, Europa, International) oder Teilnahmen an Chor-Festivals (Schweiz, Europa, International). Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Einsenden eines Budgets und eines Projektbeschriebs (inkl. Angaben zum betreffenden Anlass). Es können pro Chor und Jahr maximal CHF 2'000 zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist höchstens alle zwei Jahre möglich. Die Gelder werden in der Regel nach erfolgreicher Durchführung ausbezahlt, können auf Gesuch hin jedoch auch bereits vor der Durchführung ausbezahlt werden. Nach erfolgreichem Abschluss ist die Abschlussrechnung innerhalb von 6 Monaten einzureichen.



### 13. Allgemeine Förderung

Es können allgemeine Förderbeiträge ausgerichtet werden. Um förderungswürdig zu sein, muss es sich um einen chormusikalisch innovativen Anlass mit mindestens regionaler oder überregionaler Ausstrahlung handeln. Gefördert werden Projekte, die zudem folgende Kriterien erfüllen (mind. zwei von drei Kriterien müssen erfüllt sein):

- qualitativ herausragende und innovative Projekte
- Kinder- und Jugendchöre sind in den Anlass integriert (Generationenprojekt)
- Förderung von Neukompositionen und Uraufführungen

Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Einsenden eines Budgets und eines Projektbeschreibs. Es können pro Chor und Jahr maximal CHF 2'000 zugesprochen werden. Eine Eingabe durch den gleichen Mitgliedchor ist höchstens alle zwei Jahre möglich. Die Gelder werden in der Regel nach erfolgreicher Durchführung ausbezahlt, können auf Gesuch hin jedoch auch bereits vor der Durchführung ausbezahlt werden. Nach erfolgreichem Abschluss ist die Abschlussrechnung innerhalb von maximal 6 Monaten einzureichen.

### 14. Beiträge zur Durchführung von kantonalen oder regionalen Gesangsfesten

Es können Beiträge zur Durchführung von kantonalen oder regionalen Gesangsfesten ausgerichtet werden. Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist das Einsenden eines Budgets und eines Projektbeschreibs. In der Regel werden pro Fest maximal CHF 3'000 zugesprochen. Eine Eingabe für das gleiche Fest ist nur einmalig möglich. Die Gelder werden in der Regel nach erfolgreicher Durchführung ausbezahlt, können auf Gesuch hin jedoch auch bereits vor der Durchführung ausbezahlt werden. Nach erfolgreichem Abschluss ist die Abschlussrechnung innerhalb von 12 Monaten einzureichen.

### Vorgaben

#### 15. Gesuchseinreichung

Gesuche können laufend beim Sekretariat des BKGV unter Verwendung des entsprechenden Deckblatts eingereicht werden.



## 16. Vergabe von Beiträgen

Über die Vergabe von Beiträgen entscheidet der Kantonalvorstand des BKGV innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Gesuchs (Poststempel). Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, liegt im Ermessen des Kantonalvorstands des BKGV. Als Grundlage dient das Gesuch mit den entsprechenden Beilagen. Die Antragstellenden werden im Anschluss an den Entscheid informiert. Der Entscheid des Kantonalvorstands ist abschliessend.

## 17. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

*Co-Präsidentin*

Gian-Reto Trepp

*Co-Präsident*